

# **BGer 6S.143/2006 vom 30. Juni 2006**

Bundesgericht, 2006-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6S.143\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.143_2006)

FR: TF 6S.143/2006 du 30 juin 2006

IT: TF 6S.143/2006 del 30 giugno 2006

## **Regeste**

Landesverweisung Art. 55 StGB | Strafrecht (allgemein)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer rügt, der angefochtene Entscheid verletze Art. 55 StGB . Die Vorinstanz habe keine oder allenfalls nur eine bedingt vollziehbare Landesverweisung aussprechen dürfen. Die Vorinstanz hat die Landesverweisung, deren Dauer und die Verweigerung des bedingten Vollzugs eingehend und unter zutreffender Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichts nachvollziehbar begründet. Sie hat die Vorbringen des Beschwerdeführers bereits zu Recht verworfen. Nicht zu beanstanden ist insbesondere die vorgenommene Interessensabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Verhütung weiterer Delikte und dem privaten Interesse des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz unter Berücksichtigung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ergeben sich aus dem angefochtenen Urteil die Gründe, weshalb die Vorinstanz es auch als zumutbar ansah, dass ihm die wie er aus dem Kosovo stammende Ehefrau und die beiden Kinder ins Ausland folgen. Auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil kann verwiesen werden ( Art. 36a Abs. 3 OG ).

### **E. 2**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Der Beschwerdeführer stellt ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Da seine Begehren von vornherein aussichtslos waren, ist sein Gesuch abzuweisen ( Art. 152 Abs. 1 OG ). Dementsprechend hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen ( Art. 278 Abs. 1 BStP ). Seinen finanziellen Verhältnissen wird bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr angemessen Rechnung getragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.